

SATZUNG über die Straßenreinigung in der Gemeinde Ladelund

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 321), des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 27. Februar 2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb von Ortsdurchfahrten und innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Abs. 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen.

§ 2

Auferlegung der Reinigungspflicht

1. Den Eigentümern von Grundstücken obliegt entsprechend der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, die Reinigungspflicht an den benannten Straßen auf Frontlänge ihrer Grundstücke.
2. Anstelle des Eigentümers ist der Erbbauberechtigte, der Nutzungsberechtigte oder der Mieter reinigungspflichtig.
3. Der Reinigungspflichtige kann im Falle der Verhinderung eine geeignete Person mit der Reinigung beauftragen.
4. Die Reinigungspflicht kann von Dritten bis auf Widerruf übernommen werden, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Die Erklärung hat durch den Dritten schriftlich zu erfolgen und ist dem Bürgermeister mitzuteilen.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal monatlich, zu säubern und von störendem Bewuchs zu befreien.
2. Begrünte Seitenstreifen sind regelmäßig zu mähen.
3. Bei Glatteis und Schneeglätte sind die Gehwege mindestens in einer Breite von 1,00 m mit abstumpfenden Mitteln (Sand, Kies, Granulat) zu bestreuen. Auf Streusalz und Asche ist zu verzichten. Nur in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) und an besonders gefährlichen Stellen (z.B. Gefällstrecken, Absätzen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung erzielt wird, ist auch der Einsatz von Streusalz erlaubt. Von 08.-20.00 Uhr entstehende Glätte ist so oft wie erforderlich sofort zu beseitigen, nach 20.00 Uhr entstehende Glätte ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
4. Schnee ist von 08.00-20.00 Uhr in einer Breite von mindestens 1,00 m so oft zu beseitigen, dass eine Fußgängernutzung jederzeit möglich ist. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Auch mit Grand befestigten Gehwegen ist Schnee unter Schonung des Grandbelages zu beseitigen.
5. Schnee und Eis sind auf dem Gehweg direkt am Straßenrand zu lagern. Wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand. Der Fahrbahn- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Es ist nicht erlaubt, Schnee von Grundstücken auf der Straße zu lagern.
6. Bei Straßen ohne Gehwege gelten vorstehende Absätze für den von Fußgängern benutzten Straßenteil. Sofern bei Straßen ohne Gehweg Grundstückseigentümer eine Einigung

erzielen, ist es –bezogen auf die Räumung von Schnee (Absatz 4) bzw. die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte (Abs. 3)- ausreichend, wenn insgesamt eine Spur gereinigt bzw. bestehende Glätte beseitigt wird.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße mehr als normal verunreinigt, hat diese Verunreinigung unaufgefordert und umgehend zu beseitigen. Dies gilt sowohl innerhalb als auch außerhalb der geschlossenen Ortslage unabhängig von den Festlegungen in der Anlage 1. Geschieht dieses trotz Aufforderung nicht, kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

§ 5

Grundstücksbegriff

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbucheintragung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
2. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, egal mit welcher Front es an der Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück liegt, wenn nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde bzw. das Amt Karrharde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde sich übermitteln zu lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
2. Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde bzw. das Amt Karrharde nur zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenbaulast verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 17 Abs. 5 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 03.05.1979.

25926 Ladelund, den

Gemeinde Ladelund
Bürgermeister